

Merkblatt zur neuen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ab 25.05.2018

Ab dem 25.05.2018 tritt die neue Datenschutz-Grundverordnung in Kraft, welche dafür sorgen soll, dass alle Mitgliedsstaaten der europäischen Union einen einheitlichen Datenschutzstandard besitzen.

Wesentliche Anforderungen der DS-GVO für Handwerksbetriebe

a.) Datenschutzbeauftragter

Grundsätzlich muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden, wenn mehr als neun Mitarbeiter ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Hierunter fallen alle Mitarbeiter, die permanent Aufgaben in der Kunden- oder Personalverwaltung nachgehen. Handwerker oder Produktionsmitarbeiter, die nur mit Namen und Adressen von Kunden umgehen, zählen hingegen nicht dazu.

Genauere Informationen finden sie unter: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_12_datenschutzbeauftragter.pdf

b.) Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Alle Handwerksbetriebe, die regelmäßig mit Kunden- und Mitarbeiterdaten umgehen, müssen ein vom Umfang her überschaubares und angemessenes Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen.

Einen Beispielentwurf finden sie unter: www.lda.bayern.de/media/muster_3_handwerksbetrieb_verzeichnis.pdf

Zusätzlich zu dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten benötigen sie ein IT-Sicherheitskonzept. In diesem müssen ihre Verfahrensbeschreibungen zum Thema Datenschutz enthalten sein, die Orte an denen Daten gespeichert sind aufgeführt werden und alle Sicherheitsvorkehrungen (Virenschutz, Firewall, Aktenschranke usw.) aufgelistet werden.

c.) Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten

Wenn Beschäftigte, die mit personenbezogenen Daten umgehen, ihre Tätigkeit aufnehmen, sind diese zu informieren und dahingehend zu verpflichten, dass die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nach den Vorschriften der DS-GVO zu erfolgen hat.

www.lda.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaefigte_dsgvo.pdf

d.) Informations- und Auskunftspflichten

Jeder Handwerksbetrieb ist verpflichtet die betroffenen Personen (z.B. Kunden, Bewerber und Mitarbeiter) bereits bei der Datenerfassung bzw. Datenerhebung darüber zu informieren wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die betroffenen Personen haben auch jederzeit das Recht Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erhalten. Des Weiteren müssen Bewerbungsunterlagen immer im Original zurückgesendet werden.

Sollten sie eine eigene Datenschutzerklärung erstellen wollen (zum Beispiel für ihre Betriebswebsite), können sie das kostenlose Tool der Deutschen Gesellschaft für Datenschutz nutzen.

Link zum Onlinetool: <https://dsgvo-muster-datenschutzerklaerung.dg-datenschutz.de/> oder <https://www.activemind.de/datenschutz/datenschutzhinweis-generator/>

e.) Löschen von Daten

Sobald die gesetzliche Grundlage (z.B. steuerliche oder handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten) zur Speicherung der personenbezogenen Daten ausgelaufen ist, müssen die Daten umgehend gelöscht werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Kunde mehrere Jahre lang keine neuen Aufträge mehr erteilt oder Angebote eingeholt hat.

f.) Sicherheit

Standardmaßnahmen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen sind in der Regel ausreichend. Hierzu gehören u.a. ein aktuelles Betriebssystem mit aktuellen Anwendungen, Passwortschutz, regelmäßige Backups, Virens Scanner und Benutzerrechte.

g.) Auftragsverarbeitung

Sofern von Handwerksbetrieben externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden bei denen personenbezogene Daten in ihrem Auftrag verarbeitet werden, müssen sie mit dem Dienstleister einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung schließen.

Ein Muster zur Auftragsverarbeitung: https://www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf

h.) Datenschutzverletzungen

Sollte es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Sicherheitsvorfällen (z.B. Diebstahl, Hacking, Verlust von Tablet oder Smartphone mit Kundendaten, Fehlversendung der Rechnung) kommen, besteht eine gesetzliche Meldepflicht.

In diesem Fall ist die Aufsichtsbehörde in der Regel über den Vorfall in Kenntnis zu setzen. Betroffene Personen hingegen nur bei hohem Risiko.

i.) Datenschutz Folgeabschätzung

Eine Datenschutzfolgeabschätzung muss lediglich in Ausnahmefällen vorgenommen werden, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einem hohen Risiko unterliegt.

j.) Videoüberwachung

Sollten sie als Handwerksbetrieb Videoüberwachung durchführen sind entsprechende Hinweisschilder erforderlich, um die betroffenen Personen über die Überwachung zu informieren.

Checkliste der wesentlichen Anforderungen der DS-GVO für Handwrksbetriebe			
a.) Datenschutzsachverständiger		f.) Sicherheit	
Wird für ihren Betrieb ein Datenschutzsachverständiger benötigt?		Müssen die personenbezogenen Daten gesondert gesichert werden?	
ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
b.) Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten		g.) Auftragsverarbeitung	
Benötigen sie für ihren Betrieb ein solches Verzeichnis?		Müssen sie Verträge über die Auftragsverarbeitung abschließen?	
ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
c.) Datenschutzverpflichtung von Beschäftigten		h.) Datenschutzverletzung	
Verarbeiten Mitarbeiter personenbezogene Daten und müssen daher eine solche Verpflichtung unterzeichnen?		Kam es zu Datenschutzverletzungen die beim bayerischen Landesamt für Datenschutz zu melden sind?	
ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
d.) Informations- und Auskunftspflichten		i.) Datenschutz Folgeabschätzung	
Bestehen Informationspflichten gegenüber Personen deren personenbezogenen Daten verarbeitet wurden?		Wurden personenbezogene Daten mit einem hohen Risiko verarbeitet und muss daher eine Datenschutz Folgeabschätzung erstellt werden?	
ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
e.) Löschung von Daten		j.) Videüberwachung	
Bestehen Anforderungen zur Datenlöschung?		Muss vorhandene Videoüberwachung ausgeschildert werden?	
ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>

Sollten sie noch weitere Informationen benötigen, bitten wir sie diese dem Leitfaden „Das neue Datenschutzrecht-Hinweise für Handwerksbetriebe zu entnehmen“

<https://www.zdh.de/fachbereiche/organisation-und-recht/datenschutz/datenschutz-fuer-handwerksbetriebe/>

Des Weiteren finden sie noch wichtige Hinweise und Informationen auf der Homepage des Landesamtes für Datenschutzaufsicht in Ansbach

<https://www.lda.bayern.de/de/index.html#>)